

Zeugnis über die bestandene Prüfung als Lehmbaufachmann einer staatlichen Ausbildungsstelle für Lehm- bau vorgelegt wird. Über die Zulassung ist eine Urkunde zu erteilen.

(2) Zur Prüfung als Lehmbaufachmann wird zugelassen, wer die notwendigen technischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten im Lehm- bau erworben hat und die bestandene Facharbeiterprüfung in einem Bauhauptgewerbe oder das Abschlußzeugnis einer Bau- fachschule nachweist.

Die notwendigen technischen Kenntnisse und prak- tischen Fertigkeiten im Lehm- bau können in Lehr- gängen an einer staatlichen Ausbildungsstelle für Lehm- bau oder in der Praxis erworben werden.

(3) Das Prüfungsergebnis wird von einer Prüfungs- kommission durch Aushändigung eines Zeugnisses be- stätigt.

Der Prüfungskommission gehören an:

- a) der Leiter der staatlichen Ausbildungsstelle für Lehm- bau als Vorsitzender,
- b) zwei Lehmbausachverständige. Sie werden vom Vorsitzenden berufen.

(4) Die Prüfung besteht aus einem technischen und einem praktischen Teil.

Der technische Teil umfaßt:

- a) Baustelleneinrichtung und Baustellenbetrieb für Lehmstampfbau, Lehmsteinbau und Leichtlehm- bau,
- b) typische Konstruktionsteile im Lehm- bau,
- c) Beurteilung der Ursachen, der Verhütung und der sachgemäßen Beseitigung von Schäden an Lehm- bauten nach gegebenen Beispielen,
- d) , allgemeine Kenntnis der Lehm- bauordnung,
- e) Kenntnis der Arbeitsschutzbestimmungen.

Der praktische Teil umfaßt:

- a) handwerkliche Beurteilung von mindestens drei verschiedenen Lehmarten auf ihre Eignung für den Lehm- bau,
- b) handwerkliche Fertigung von Lehm- bauteilen und Lehm- bauelementen.

(5) Die Prüfungsdauer beträgt einen Tag. Über das Ergebnis ist ein Prüfungszeugnis zu erteilen.

(6) Die Zulassung ist auf drei Jahre befristet. Sie kann jeweils auf weitere drei Jahre verlängert werden, wenn gegen die Fortdauer der Eignung als Lehm- bau- fachmann keine Bedenken bestehen. Der Leiter der Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes kann die erneute Überprüfung durch die Prüfungskommission anordnen.

(7) Zugelassene Lehmbaufachmänner werden beim Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, in einem Register eingetragen.

§ 8

Entwurfsbearbeiter für Lehm- bau

Wenn der Nachweis ausreichender praktischer Fertigkeiten nicht erbracht werden kann, aber ausreichende technische Kenntnisse im Lehm- bau und das Abschluß- zeugnis einer Bau- fachschule nachgewiesen werden, wird die Befähigung durch die Prüfungskommission als „Entwurfsbearbeiter für Lehm- bau“ durch Aushändigung eines Zeugnisses bestätigt.

§ 9

Lehm- bausachverständiger

(1) Die Zulassung als Lehm- bausachverständiger er- folgt widerruflich durch das Ministerium für Aufbau unter Aushändigung einer Zulassungsurkunde. Ent- sprechend der Verantwortung setzt die Zulassung das Abschlußzeugnis der Technischen Hochschule oder einer Bau- fachschule und eine mindestens zweijährige Be- rufspraxis als Lehm- baufachmann voraus.

In besonders begründeten Fällen kann auf den Nach- weis des Abschlußzeugnisses einer Technischen Hoch- schule oder einer Bau- fachschule verzichtet werden.

(2) Die Anträge auf Zulassung sind über die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, an das Ministerium für Aufbau — Staatliche Bauaufsicht — zu richten. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben zur Person des Antragstellers, aus denen die soziale Herkunft, Bildungsgang und lücken- loser Nachweis der bisherigen Tätigkeit als Lehm- baufachmann einwandfrei hervorgehen,
- b) Beurteilung der Tätigkeit des Antragstellers als Lehm- baufachmann durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau.

(3) Die Zulassung erfolgt, wenn die Prüfung vor der Zulassungskommission des Ministeriums für Aufbau den Nachweis der fachlichen und gesellschaftlichen Eignung des Prüflings als Sachverständiger im Lehm- bau erbracht hat.

(4) Der Zulassungskommission gehören an:

- a) der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Mini- steriums für Aufbau als Vorsitzender,
- b) zwei Lehmbausachverständige. Diese werden vom Vorsitzenden berufen.

(5) Die Prüfung besteht aus dem schriftlichen, dem praktischen und dem mündlichen Teil.

Der schriftliche Teil umfaßt:

lehm- bautechnische Ausarbeitung eines Entwurfs mit Standsicherheitsberechnung nach gegebener Entwurfsskizze.

Der praktische Teil umfaßt:

- a) methodische Prüfung von mindestens drei ge- gebenen Lehmarten auf ihre Eignung für Bau- zwecke,
- b) Ausarbeitung der dafür notwendigen lehm- bautech- nischen Gutachten.

Der mündliche Teil umfaßt:

- a) Gesellschaftswissenschaft,
- b) gründliche Kenntnis der Lehm- bauordnung, allge- meine Kenntnis der Verordnung über die Staat- liche Bauaufsicht und der Bauordnung.

(6) Die Prüfungsdauer beträgt zwei Tage.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Beschluß fest- zulegen. Der Prüfling ist über den Ausgang der Prü- fung schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Zugelassene Lehm- bausachverständige werden in einem Register beim Ministerium für Aufbau einge- tragen. Die erfolgte Zulassung ist dem Rat des Bezirkes, der zuständigen Justizverwaltungsstelle über das Mini- sterium der Justiz und den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handels- Kammer, in deren Zuständig- keitsbereich sich die Arbeitsstelle des Zugelassenen be- findet, mitzuteilen.